

**Sachverhalt:** Eine Schöffin erkannte in einem Umfangsverfahren einen Angeklagten, mit dem sie rund zwei Jahre zuvor intimen Kontakt hatte. Dies offenbarte sie nach Monaten dem Mit-Schöffen, der ihr empfahl, den Ergänzungsrichter um Rat zu bitten. Dieser erklärte in Gegenwart des Schöffen, dass sie dies zu Beginn der Verhandlung dem Vorsitzenden hätte mitteilen müssen und nunmehr in eigener Verantwortung zu tun hätte. Ergänzungsrichter und Schöffe unternahmen weiter nichts. Der Vorsitzende erfuhr durch einen Journalisten von dem intimen Kontakt. Daraufhin gaben alle Mitglieder des Gerichts dienstliche Erklärungen ab, die den Verfahrensbeteiligten zugeleitet wurden. Die Angeklagten lehnten den Schöffen, dem sich die Schöffin offenbart hatte, wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Die Berufsrichter werteten die dienstliche Stellungnahme des Schöffen als Selbstanzeige, sahen aber keine Gründe für ein Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit und verwarfen die Ablehnung als unbegründet. Dass der Schöffe wie der Berufsrichter den intimen Kontakt nicht angezeigt habe, sei zwar pflichtwidrig gewesen, aus Perspektive des Schöffen aber nachvollziehbar, weil der Umstand nicht ihn, sondern die Schöffin betraf.

**Rechtliche Würdigung:** Eine Ablehnung ist gerechtfertigt, wenn der Ablehnende Grund zu der Annahme hat, der Richter habe ihm gegenüber nicht die erforderliche Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit. Der Schöffe, der den ihm bekannt gewordenen Umstand nicht anzeigte, handelte fehlerhaft. Richter und Schöffen sind aus Sinn und Zweck des § 30 StPO verpflichtet, Ausschließungs- und Befangenheitsgründe anzuzeigen, die bei ihnen selbst möglicherweise vorliegen, aber auch solche, die *andere* Mitglieder des Spruchkörpers betreffen. Die Verpflichtung zur „Fremdanzeige“ wurzelt ebenfalls in dem Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf ein Gericht mit der gebotenen Neutralität.

Dass der Schöffe diese Anzeigepflicht verkannte, begründet keine Besorgnis der Befangenheit. Verstöße, die auf Irrtum, unrichtiger, sogar unhaltbarer Rechtsansicht beruhen, stellen noch keinen Ablehnungsgrund dar. Anderes gilt, wenn Entscheidungen oder Prozesshandlungen völlig abwegig sind oder den Anschein der Willkür erwecken. Dies kann in dem Verhalten des Schöffen nicht erblickt werden. Von juristischen Laien können keine Kenntnisse des Verfahrensrechts erwartet werden. Schöffen sind darauf angewiesen, dass die Richter ihnen das relevante Wissen vermitteln. Der abgelehnte Schöffe wirkte darauf hin, dass die Schöffin den intimen Kontakt dem Ergänzungsrichter offenbarte, und orientierte sich in seinem weiteren Verhalten an diesem. Dass sich der Schöffe einer Pflicht zur Offenbarung des mitgeteilten Sachverhalts bewusst war, ist nicht ersichtlich.

Link zum Volltext der Entscheidung:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=ad9e373388039939890aaab05d5ca0a1&nr=129178&pos=2&anz=3>  
[Abruf: 7.5.2023]

## BGH: Besorgnis der Befangenheit – Anlass der Überprüfung

Ein Schöffe kann nur aufgrund des Gesuches eines Ablehnungsberechtigten im Sinne von § 24 Abs. 3 StPO (hier: Staatsanwalt oder Verteidiger) oder infolge einer Selbstanzeige nach § 30 StPO von der Mitwirkung ausgeschlossen werden. Von Amts wegen findet eine Überprüfung nur hinsichtlich der *gesetzlichen* Ausschlussgründe nach §§ 22, 23 StPO statt, wenn der Schöffe selbst Verletzter der Straftat ist, in enger Lebensbeziehung zum Beschuldigten oder Verletzten steht, er in der Sache vorbefasst war oder als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wurde. (Leitsatz d. Red.)

**BGH, Beschluss vom 2.2.2022 – 5 StR 153/21**

**Sachverhalt:** In einem mehrtägigen Verfahren kam eine Schöffin am ersten Verhandlungstag 45 Minuten zu spät, weil sie den Termin vergessen hatte. An einem folgenden Verhandlungstag bat sie die Vorsitzende intensiv um rechtliche Auskünfte für einen Nachbarn in dessen möglichem Strafverfahren, obwohl die Vorsitzende sie eindringlich bat, davon abzusehen, weil sie Rechtsberatung weder geben dürfe noch wolle; außerdem könne es sein, dass sie für den Fall zuständig werden würde. Gegen die Schöffin lagen aus anderen Strafkammern bereits Vermerke über ihr Verhalten vor. In einem Verfahren wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung habe sie geäußert, das Verfahren gehe ihr nicht so nahe, weil der Angeklagte immer mit seinem Verteidiger rumsitze „und Bonbons fresse“. Die Nebenklage vertrat eine Rechtsanwältin, die die Schöffin in einem gegen diese geführten Ermittlungsverfahren verteidigte. Mit dieser Anwältin besprach sich die Schöffin im Anschluss an einen Hauptverhandlungstermin, was der Verteidigerin in diesem Verfahren Anlass für die Prüfung gab, ob die Schöffin wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen sei, auch weil sie sich ihr gegenüber „emotional aufgewühlt“ gezeigt hatte.

Diese Vermerke gab die Vorsitzende den Verfahrensbeteiligten des gegenständlichen Verfahrens bekannt, die aber keine Anträge stellten. Gleichwohl schloss die Kammer die Schöffin wegen der Besorgnis der Befangenheit aus; ein Ersatzschöffe trat in das Verfahren ein. Daraufhin rügte die Verteidigung die vorschriftswidrige Besetzung des Gerichts, weil die Schöffin nicht von Amts wegen hätte ausgeschlossen werden dürfen. Nunmehr beantragte der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft (nachträglich) den Ausschluss der Schöffin wegen der Besorgnis der Befangenheit. Die Kammer half dem Einwand falscher Besetzung des Gerichts durch die Verteidigung nicht ab; das OLG verwarf ihn als unstatthaft. Nach der Verurteilung begründete die Verteidigung die Revision mit der fehlerhaften Besetzung des Gerichts nach dem Eintritt des Ersatzschöffen, weil die Schöffin nicht hätte von Amts wegen ausgeschlossen werden dürfen. Dieser Begründung trat der BGH bei und hob das Urteil auf.

**Rechtliche Würdigung:** Nach § 24 Abs. 3 StPO können Staatsanwaltschaft und Beschuldigter (Verteidiger) einen Schöffen wegen der Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Ohne einen solchen Ablehnungsantrag kommt § 30 StPO zur Anwendung, wenn entweder ein Schöffe von einem Verhältnis (Selbst-)Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn Gründe bestehen, dass ein Schöffe *von Gesetzes wegen* (§§ 22, 23 StPO) ausgeschlossen ist. Eine Selbstanzeige der Schöffin lag nicht vor, auch nicht mit ihrer Mitteilung an die Vorsitzende, das gegen sie geführte Ermittlungsverfahren habe mit dem vorliegenden Strafverfahren nichts zu tun und sie fühle sich nicht befangen. Der Antrag der Staatsanwaltschaft war nicht „unverzüglich“ (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO) und damit nicht wirksam. Nach Ausscheiden der Schöffin und Eintritt des Ersatzschöffen verhandelte das Gericht nicht mehr in der richtigen Besetzung – ein absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 1 StPO, der zur Aufhebung des Urteils insgesamt führt.

**Anmerkung:** Die Entscheidung zeigt, dass Schöffen – die an Befangenheitsentscheidungen nicht mitwirken – selbst mittelbar durch die dem Schutz des Angeklagten dienenden Regeln geschützt werden. Die für die Entscheidung über die Besorgnis der Befangenheit zuständigen Berufsrichter können einen Schöffen nicht ohne einen Antrag des Staatsanwalts oder der Verteidigung (bzw. des Angeklagten) ausschließen, es sei denn, der Schöffe bringt die Umstände selbst ins Spiel oder es liegt ein gesetzlicher Ausschlussgrund vor. Ohne einen solchen Antrag entziehen sich die Verhaltensweisen des Schöffen der Beurteilung durch den oder die Berufsrichter. (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=f86c1df148aaceee94f4ee7abf0639ad&nr=128701&pos=0&anz=1>  
[Abruf: 7.5.2023]

## **BGH:** Unterbrechungsfrist bei erkranktem Ergänzungsschöffen

1. Ergänzungsschöffen sind auch vor ihrem Eintritt in das erkennende Gericht (§ 192 Abs. 2 GVG) „zur Urteilsfindung berufene Personen“ im Sinne von § 229 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StPO.

2. Zu den Aufgaben der Ergänzungsschöffen gehört, der Hauptverhandlung jederzeit so zu folgen, als ob sie an der Urteilsberatung und der abschließenden Entscheidung teilnehmen müssen. (Leitsätze d. Red.)

**BGH, Beschluss vom 3.11.2022 – 6 StR 296/21**

**Sachverhalt:** Nach dem Hauptverhandlungstermin vom 27.7.2017 wurde am 7.8.2017 die Erkrankung des Ergänzungsschöffen

J. bekannt. Daraufhin hob die Vorsitzende die Fortsetzungstermine auf und die Strafkammer stellte mit Beschluss vom 16.8.2017 die Hemmung der Unterbrechungsfrist ab dem 5.8.2017 fest. Mit Verfügung vom 4.9.2017 hob die Vorsitzende die Zuziehung des Ergänzungsschöffen auf, weil sich herausgestellt hatte, dass dieser auf absehbare Zeit nicht genesen werde. Die Hauptverhandlung wurde am 7.9.2017 fortgesetzt.

**Rechtliche Würdigung:** Kann ein Angeklagter „oder eine zur Urteilsfindung berufene Person“ an einer Hauptverhandlung, die bereits an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat, wegen Krankheit nicht teilnehmen, ist die Frist der zulässigen Unterbrechung während der Dauer der Verhinderung gehemmt – nach dem Recht von 2017 für längstens sechs Wochen, heute für zwei Monate (§ 229 Abs. 3 StPO). Die Rechtmäßigkeit der Unterbrechung hängt davon ab, ob der Ergänzungsschöffe schon vor seinem Eintritt in das Verfahren (§ 192 Abs. 2 GVG) eine „zur Urteilsfindung berufene Person“ ist. Dies hat der BGH bejaht.

(1) Der *Wortlaut* von § 229 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StPO trägt dieses Verständnis. Der Begriff „Urteilsfindung“ lässt – im Unterschied zum Begriff der „Entscheidung“ – die Auslegung zu, dass damit auch der Prozess der richterlichen Wahrheitsermittlung gemeint ist, auf dessen Ergebnis die abschließende Entscheidung beruht.

(2) Für diese Auslegung streitet auch die *systematische Stellung* der Vorschriften über die Höchstdauer der Unterbrechung im Abschnitt über die Hauptverhandlung. Zu den Aufgaben des Ergänzungsschöffen gehört, der Hauptverhandlung so zu folgen, als ob er an der Urteilsberatung und der abschließenden Entscheidung teilnehmen müsse. Deshalb hat er das Recht, Zeugen und Sachverständige zu befragen, muss Bedeutung und Tragweite von Zeugenaussagen und Gutachten abschätzen sowie sich – vorläufig – ein Urteil über die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugen bilden. Kommt er nicht zum Einsatz, hat er zwar nicht an der *Entscheidung*, aber an der *Verhandlung* mitgewirkt, die der Entscheidung vorausgeht.

(3) Dieses Verständnis steht im Einklang mit dem *Willen des Gesetzgebers*, durch das seinerzeitige Gesetz zur Modernisierung der Justiz die Gerichte zu entlasten, indem auch die Erkrankung eines der Mitglieder des Spruchkörpers lediglich zur Aussetzung der Hauptverhandlung, nicht – wie nach vorherigem Recht – zu deren Abbruch führt.

(4) *Sinn und Zweck* des § 229 Abs. 3 Satz 1 StPO zielen ab auf Ressourcenschonung sowie Vermeidung einer Aussetzung der Hauptverhandlung, die bei langwierigen Beweisaufnahmen und in Haftsachen den Angeklagten erheblich belasten würde. Diesem Zweck dient es, wenn auch ein Ergänzungsschöffe bei vorübergehender Erkrankung nicht endgültig ausscheiden muss, sondern das Verfahren mit ihm fortgesetzt werden kann und er weiterhin zum möglichen Einsatz zur Verfügung steht.